



GERHARD THÜR
OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 293 (3 Lexikonartikel / 3 *encyclopedia articles*, 2010 = 2017)

**Basanos (39 Z. = I 344–345), Diadikasia (60 Z. = I 700–7001), Prozess: I
Griechisches Recht (157 Z. = II 2360–2362)**

**Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS), hg. von Heinz Heinen
in Verbindung mit Ulrich Eigler, Peter Gröschler, Elisabeth
Herrmann–Otto, Henner von Hesberg, Hartmut Leppin, Hans–Albert
Rupprecht, Winfried Schmitz, Ingomar Weiler und Bernhard
Zimmermann, I–III, 2010 = Band I–II, 2017**

© Franz Steiner Verlag (Stuttgart) mit freundlicher Genehmigung

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Básanos

Befragung auf der Folter, so wie die Aussage selbst mit dem semitischen Lehnwort *básanos* (fem.) bezeichnet. Sie fand in Athen auf Antrag in Hochverratsprozessen sowohl an Freien als auch an Sklaven durch Staatsorgane statt, um Mitverschworene aufzudecken. In Privatprozessen waren Sklaven nicht als Zeugen zugelassen, ihre Aussagen wurden in einem privaten, außergerichtlichen *básanos*-Verfahren von den Prozessparteien selbst abgenommen. Dabei mussten diese nach festen Regeln zusammen wirken. Der Beweisführer, Kläger oder Beklagter, richtete an den Gegner eine förmliche Aufforderung (*próklesis*), in der er den genauen Wortlaut des Themas formulierte. War er Eigentümer des Sklaven, bot er ihn seinem Gegner zur Befragung an, andernfalls verlangte er ihn heraus. Jedenfalls fügte der Nichteigentümer dem Sklaven Gewalt zu, üblicherweise Stockschläge, bis entweder der Sklave das Beweisthema bestätigte oder die befragende Partei aufgab. Vor Gericht wurde dieses primitive Verfahren hoch gepriesen, aber, soweit ersichtlich, nie eine derartige Aussage vorgelegt. Vielmehr war bereits die *próklesis* auf ihre Ablehnung hin konzipiert, um daraus den Schluss zu ziehen, der Gegner habe damit das Thema zugestanden. Neuerdings ist der Ursprung der *básanos* aus dem Vorderen Orient wahrscheinlich gemacht worden.

→Folter / Folterung; Prozess

(1) GAGARIN, M.: The Torture of Slaves in Athenian Law. CIPh 91 (1996) 1-18. --- (2) THÜR, G.: Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos. Wien 1977. --- (3) DERS.: Neues zur Basanos. In: R. Gamauf (Hrsg.): Festschrift für Herbert Hausmaninger zum 70. Geburtstag. Wien 2006, 287-291.

Gerhard Thür

Diadikasia

Verfahren, in denen das Gericht zur Gestaltung einer Rechtslage zwischen mehreren Prätendenten auszuwählen hatte, wurden in Athen *diadikasia* genannt. Es waren Streitigkeiten, in welchen mehrere Gegner behaupteten, entweder ein besseres Recht zu haben oder weniger nahe an einer Last zu sein. Vom Ablauf einer privaten oder öffentlichen Klage (*dike* oder *graphé*) unterschied sich die *diadikasia* dadurch, dass sie für eine Mehrheit von Personen eingerichtet war; es stand nicht nur eine zählende Urne bereit, in welche der verurteilende oder freisprechende Stimmstein einzuwerfen war, sondern für jeden Prätendenten eine eigene Urne. Der Modellfall eines solchen Verfahrens im Privatrecht war der Erbschaftsstreit, in dem mehrere Personen oder Gruppen gleich naher Verwandter den Anspruch auf den Nachlass geltend machten. Zu Recht wird dieser Prozess als Verfahren ohne Kläger und Beklagten bezeichnet. Ähnlich war auch der Streit, wer näher berechtigt sei, eine Vormundschaft zu führen und ein Mündelvermögen zu verwalten. Fraglich ist, ob auch um das Eigentum mit *diadikasia* gestritten wurde; es ist kein Fall überliefert, in dem mehr als zwei Prätendenten beteiligt gewesen wären. Im öffentlichen Bereich wurde mit *diadikasia* um vom Staat ausgesetzte Prämien oder Beamten- bzw. Priesterstellen gestritten. Betraf die *diadikasia* die Frage, wer einen Chor oder ein Schiff auszustatten hatte, dann ging es um die Befreiung von diesen *leitourgiai*.

Neuere Untersuchungen diskutieren auch den Prozess um das Eigentum an Sklaven. In Lys. or. 23,9-12 und in der Großen Inschrift von Gortyn, col. I, wird vom Wegführen (*ágein*) eines Sklaven gesprochen. Wurde hier faktische Gewalt ausgeübt und der Eigentumsstreit daraufhin in Form einer *diadikasia* ausgetragen [1. 2] oder war das *ágein* ein Akt formeller Gewalt, die für das Einsetzen des Prozesses notwendig war [3. 4]? Die zweite Meinung lehnt die Existenz einer 'Eigentums- *diadikasia*' generell ab. Um das Eigentum sei indirekt in einem Deliktsprozess gestritten worden, in dem es um eine Geldbuße wegen unberechtigten Wegführens ging.

(1) MAFFI, A.: Processo di libertà e rivendicazione in proprietà dello schiavo a Gortina e ad Atene. In: G. Thür, J. Vélissaropoulos-Karakostas (Hrsg.): Symposium 1995. Köln 1997, 17-25. --- (2) DERS.: Processo di status e rivendicazione in proprietà di uno schiavo nella prima colonna del Codice di Gortina: *diadikasia* o azione delittuale? In: *Dike* 5 (2002) 111-134. --- (3) THÜR, G.: Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia? In: J. Modrzejewski, D. Liebs (Hrsg.): Symposium 1977. Köln 1982, 55-69. --- (4) DERS.: Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis. In: G. Thür, F. J. Fernández Nieto (Hrsg.): Symposium 1999. Köln 2003, 57-96.

Gerhard Thür

Prozess

I. GRIECHISCHES RECHT. II. RÖMISCHES RECHT [IN VORBEREITUNG]

I. GRIECHISCHES RECHT

Im Folgenden kann nur eine Charakteristik des athenischen Prozessrechts des 4. Jh. v.Chr. und ein Überblick über den Gang des Verfahrens gegeben werden. Über Sklaven ist dabei wenig zu sagen: Sie waren, mit Ausnahme vielleicht in Handelssachen, weder partei- noch zeugnisfähig. Ihre Aussage wurde auf der Folter abgenommen (→Básanos).

Die Gerichtsbarkeit in Athen war zweigeteilt: Nach einer Instruktion des Verfahrens durch einen der Höchstmagistrate (Archonten), in dessen sachlicher Zuständigkeit die Klage einzubringen war, folgte die Hauptverhandlung, die in einer einzigen Sitzung vor einem Gerichtshof (*dikastérion*) von einigen hundert für diesen Tag ausgelosten, über 30 Jahre alten Bürgern abgehalten wurde. Das Dikasterion entschied in erster und letzter Instanz unmittelbar nach Rede und Gegenrede der Parteien in geheimer Abstimmung. Einzelrichter gab es nicht, ebenso wenig ein Berufungsgericht. Die Parteien hatten ihre Sache persönlich zu vertreten, Mitstreiter (*synégoroi*) waren zugelassen, aber keine berufsmäßigen Anwälte. Die als attische Rhetoren bekannten Persönlichkeiten (z.B. Demosthenes) berieten ihre Klienten im Verborgenen, indem sie ihnen für den Fall und auf die Person passende Gerichtsreden konzipierten, welche die Parteien einstudierten und vor Gericht vortrugen. Die Konzentration der Hauptverhandlung auf Rede und Gegenrede hatte Konsequenzen auf die Art der Prozessführung. Um den Parteien die Vorbereitung des Prozessstoffs zu ermöglichen, hielt der instruierende Gerichtsmagistrat (oder an seiner Stelle ein erloster, 60 Jahre alter Bürger als *diáitétés*) eine Vorverhandlung ab, die je nach der Art des Prozesses *anákrisis*, *prodikasia* oder *diáita* genannt wurde und sich über mehrere Termine erstrecken konnte. Dabei hatten die Parteien Gelegenheit, dem Gegner Fragen zu stellen, auf die er antworten musste, und förmliche Aufforderung (*prokléseis*) (→ Básanos) an ihn zu richten. Dieses Stadium des Prozesses kann man als das „dialektische“ bezeichnen im Unterschied zum „rhetorischen“, der Hauptverhandlung, die als Redeschlacht ablief und grundsätzlich keine Fragen und Antworten zuließ. Nach diesen Grundsätzen fanden sowohl (im heutigen Sinne) Privat- als auch Strafprozesse statt. Da es die Einrichtung des Staatsanwaltes nicht gab, nahmen private Ankläger mit Popularanklagen die Verfolgung öffentlicher Interessen wahr. Jeder unbescholtene Bürger war dazu berechtigt.

Nach der privaten, vor zwei Zeugen auszusprechenden Ladung des Beklagten oder Angeklagten vor den Gerichtsmagistrat und Abschluss der Vorverhandlung hatte dieser einen Gerichtstermin und eine Geschworenenbank zu beantragen, die je nach Streitwert und -gegenstand zwischen 401 bis 1501 Mitglieder umfasste. Der Beklagte hatte allerdings die Möglichkeit, gegen die Zulässigkeit des Prozesses (wegen bereits entschiedener Sache, Vergleichs oder Verjährung) mit *parágraphé* Einspruch zu erheben. Dann hatte der Magistrat einen Prozess in den Gerichtshof einzuführen, in dem es nur um diese Vorfrage ging. Der Beklagte hatte in diesem Verfahren das erste Wort. In Erbschaftsprozessen (→Diadikasia) konnte man den Fortgang des Verfahrens blockieren, indem man ein Zeugnis vorlegte, dass „ein legitimer Sohn vorhanden sei“. Erst durch eine Verurteilung dieses Zeugen in einem Prozess wegen falscher Aussage konnten die Seitenverwandten die Diadikasia weiter betreiben.

War der Weg frei für die Sachentscheidung, lief die Hauptverhandlung, der rhetorische Zweikampf, in denkbar einfachen Bahnen ab. Nach Verlesung der Anklage- oder Klageschrift trugen die Parteien ihre Reden in gesetzlich je nach Streitwert oder -gegenstand vorgegebener Zeit vor. Sie wurde mit einer Wasseruhr (*klepsýdra*) gemessen. Weder die Geschworenen noch der Gerichtsvorstand durften den Parteien Fragen stellen. Fragen des Plädierenden an seinen Gegner hatten lediglich rhetorischen Charakter. Keine Partei ließ sich das Konzept ihrer Rede durch unerwartete Antworten stören.

Die große Zahl der zu Passivität gezwungenen Geschworenen und die Mündlichkeit des gesamten Prozesses prägte auch das Beweisverfahren. Aristoteles nennt in seinem Handbuch der Rhetorik zwar (beispielsweise) fünf Beweismittel: „Gesetze, Zeugen, Verträge, Folteraussagen, Eid“, doch meint er damit nur Schriftstücke, die vom Gerichtsschreiber außerhalb der Redezeit, also bei angehaltenem Wasserauslauf, verlesen wurden. Das einzige juristisch erhebliche Beweismittel vor Gericht war das Zeugnis. Ein Urkundenbeweis war schon durch die Zahl der Geschworenen ausgeschlossen. So wie die außergerichtlich abgenommenen Sklavenaussagen (→Básanos) und Eide wurden auch Vertragsurkunden durch Zeugnis bestätigt. Das Zeugnis war an einen strikten Formalismus gebunden. Der Zeuge hatte lediglich durch seine stumme Anwesenheit seinen schriftlich von der Partei vorbereiteten Satz zu bestätigen, den der Gerichtsschreiber verlas. Dieses Zeugnisdokument musste dem Gegner bereits in der Vorverhandlung bekannt gegeben worden sein. Weder der Prozessgegner, noch die Geschworenen oder der Vorsitzende durften dem Zeugen Fragen stellen. Die Wahrheitsfindung durch das Gericht war also höchst eingeschränkt, sie beruhte auf dem guten Ruf der Zeugen und *synégoroi* sowie den rhetorischen Fähigkeiten der Prozessparteien.

Das Urteil bestand nicht in einem vom Gericht ausformulierten und begründeten Spruch, sondern schlicht im Ergebnis der geheimen Abstimmung. Mit Verkündung der Zahlen des Abstimmungsergebnisses war der Antrag

des Anklägers oder Klägers angenommen oder abgelehnt. Nur wenn nach einem Schuldspruch noch eine private Geldbuße oder Strafsanktion zu verhängen, der Prozess zu „schätzen“ war, folgte eine zweite Abstimmung, in der das Gericht ebenfalls nur zwischen dem Antrag des siegreichen Klägers oder des unterlegenen Beklagten wählen konnte.

Das Urteil war endgültig. Prozesszeugen konnten mit einer Klage wegen falscher Aussage verfolgt werden, die allerdings unmittelbar vor der Abstimmung angekündigt werden musste. Die Verurteilung des Zeugen zu einer Geldbuße konnte zwar die materiellen Folgen eines Fehlurteils ausgleichen, hatte aber in der Regel keinen Einfluss auf dessen Bestand. Die Vollstreckung von in Parteiprozessen ergangenen Urteilen, die stets auf Geld lauteten, erfolgte durch private Pfändung. Geldstrafen wurden als Staatsschulden eingetragen und von Populäranklägern eingetrieben, diese verfolgten auch den Bruch einer verhängten Verbannung. Die Todesstrafe wurde durch einen Staatssklaven (→Öffentliche Sklaven) vollstreckt.

→Básanos; Díke / graphé emporiké; Folter / Folterung

(1) THÜR, G.: Das Gerichtswesen Athens im 4. Jh. v. Chr. In: L. Burckhardt, J. v. Ungern-Sternberg (Hrsg.): Große Prozesse im antiken Athen. München 2000, 30-49. --- (2) DERS.: Das Prinzip der Fairness im attischen Prozess. In: E. Cantarella (Hrsg.): Symposium 2005. Wien 2007, 131-150. --- (3) DERS.: The Role of the Witness in Athenian Law. In: M. Gagarin, D. Cohen (Edd.): The Cambridge Companion to Ancient Greek Law. Cambridge 2005, 146-169.

Gerhard Thür